Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.



Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 102. Danzig, den 22. Dezember 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses

1. Durch Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli d. Js. ist bestimmt, daß auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Electricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, vorbehaltlich der vom Bundesrath zuzulassenden Ausnahmen die §§ 135 bis 138, 139 a und 139 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern vom 1. Januar 1901 in Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. Juli d. Js. über die von demselben zugelassenen Ausnahmen von jenen §§ ist im Reichs-Gesetzblatt Seite 566 veröffentlicht.

Der zur Ausführung der Verordnung ergangene Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember cr. ist der No. 51 des hiesigen Regierungs-Amtsblatts als Beilage beigefügt und weise ich auf diese hierdurch besonders hin.

Vom 1. Januar 1901 darf **die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern** in den **nicht zum Handwerk gehörigen Werkstätten** mit Motorbetrieb und **die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt** in **allen** Motorwerkstätten nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Diese Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß die Lage der Werkstätten und die Art

des Betriebes angeben, sowie ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, männliche oder weibliche junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, und Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden sollen.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeigen gilt sowohl für diejenigen Werkstätten, welche erst **nach** dem 1. Januar 1901 mit der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder von Arbeiterinnen beginnen, als auch für diejenigen Werkstätten, welche bereits **vorher** jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt haben.

Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber **ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen** beschäftigt, fallen unter diese Bedingung **nicht.**

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Gewerbetreibenden in der Ortschaft mit dieser Anzeigeverpflichtung bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden haben jeden Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzeige macht, anzuweisen, die Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bezw. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren in den Werkstätten auszuhängen, ebenso auch ein namentliches Verzeichniß der Beschäftigten unter 16 Jahre alten Personen.

Die beiden Aushänge-Auszüge sind von der Verlagsanstalt Carl Heymann in Berlin W. Mauerstraße 44, auf Papier für 20 ₰ und auf Karton gedruckt für 30 ₰ das Stück zu haben

Die Ortspolizeibehörden haben die eingehenden Anzeigen aufzubewahren und auf Grund derselben Eintragungen in die von ihnen zu führenden Verzeichnisse B und C der Anweisung vom 26. Februar 1892 zu bewirken.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich mit dem Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember cr. und dessen Anlagen genau bekannt zu machen und sich darnach zu richten.

Danzig, den 19. Dezember 1900.

Der Landrath.

3. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Danzig die nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend den Schutz der Bauarbeiter gegen Schädigung ihrer Gesundheit erlassen:

1. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpfer-Arbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse genügt.

2. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden.

   Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksköbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Strafgesetzbuchs Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Die den gleichen Gegenstand betreffenden Orts- und Kreis-Polizeiverordnungen werden aufgehoben.

Danzig, den 22. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.:

gez. Fornet, Geh. Reg.-Rath.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände beauftrage ich, diese Polizei-Verordnung in der Ortschaft bekannt zu machen. Dieselben haben auf die Befolgung der Verordnung zu achten und Uebetretungen zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 18. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

4. Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände fordere ich hiermit auf, die Nachweisungen über die im Laufe der Monate **Oktober, November und Dezember d. J.** vorgekommenen **Geburten und Sterbefälle,** für jeden Monat getrennt, auf den vorgeschriebenen Formularen **bestimmt bis zum 3. Januar k. Js.** einzureichen.

Danzig, den 19. Dezember 1900.

Der Landrath.

5. Der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer des Kreises Danziger Höhe am 23. November 1895 zum Kreistagsabgeordneten gewählte Gutsbesitzer Schlenther zu Kleinhof hat sein Gut verkauft und sein Amt niedergelegt; es muß daher für ihn gemäß § 108 der Kreisordnung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

In Gemäßheit des Artikel 14 der Instruktion des Herrn Ministers des Innern für die Wahl der Kreistagsabgeordneten vom 10 März 1873 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerliste, in welcher die Namen der zum Wahlbande der größeren Grundbesitzer pp. gehörigen Wähler enthalten und der Wahlort und der Wahlvorsteher angegeben sind, in meinem Geschäftslokale hierselbst, Sandgrube Nr. 24, Zimmer Nr. 11, während der Dienststunden ausliegt.

Danzig, den 15. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

6. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, behufs Vermeidung einer Verjährung polizeilicher Strafverfügungen, in dem Falle, daß eine Strafverfügung vorläufig nicht hat zugestellt werden können, kurz vor Ablauf der mit dem Erlaß der Strafverfügung beginnenden dreimonatlichen Verjährungsfrist die Strafverfügung **zu erneuern und demnächst die Zustellung derselben abermals zu versuchen.**

Danzig, den 18. Dezember 1900.

Der Landrath.

7.

Volkszählung.

Die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, die Ortslisten G. und die Zählerkontrollisten F. über die Volkszählung in der Ortschaft, soweit es noch nicht geschehen ist, mir jetzt **binnen 3 Tagen bei 9 Mark Strafe** einzureichen.

Danzig, den 21. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

8. Der Arbeiter Anton Rita in Hochstrieß ist als Nachtwächter der Gemeinde Hochstrieß angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 18. Dezember 1900.

Der Landrath.

Beilage.